

61/12 – Frau Nitz
61/23 – Frau Fischer

Plan-Vorentwurf – Westlich Hinter der Böck (03/007) -

(Gebiet etwa zwischen der Straße Hinter der Böck, der Straße Auf der Böck und der Fährstraße)

**hier: Ermittlung planerischer Grundlagen,
Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o.g. Bebauungsplanverfahren mit der Bitte, die Inhalte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen bzw. in den Umweltbericht zum Bebauungsplan zu übernehmen.

Bedarf an öffentlichen Depotcontainern für Altpapier, Altglas und Altkleider und Stellplätze für Abfallsammelbehälter an den Wohneinheiten, evtl. Bereitstellungsfläche

Im Plangebiet sollen 65 – 85 Einfamilienhäuser entstehen. Damit ist mit 250 bis 300 neuen Einwohnern zu rechnen. Im Plangebiet gibt es aus Platzgründen keinen geeigneten Standort für eine Depotcontainerstation.

In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet sich die Containerstation Aderkirchweg / Auf der Böck mit drei Glas- und drei Papiercontainern, die allerdings mit ihrem derzeitigen Einzugsgebiet voll ausgelastet ist. Um den Entsorgungsbedarf für die neue Wohnbebauung abzudecken, ist zu prüfen, ob diese oberirdische Station durch eine Unterflurcontaineranlage mit drei 5 m³-Sammelbehältern für Papier und drei 3 m³-Sammelbehältern für Weiß-, Braun- und Grünglas ersetzt werden kann.

Nähere technische Einzelheiten und Planungskriterien sind den jeweils aktuellen technischen Rahmenbedingungen zur Planung und zum Bau von Unterfluranlagen und den Ausschreibungstexten für unterirdische Sammelbehälter zu entnehmen.

Im Hinblick auf zukünftige Baugenehmigungsverfahren ist außerdem zu berücksichtigen, dass Stellplätze für Abfallsammelbehälter für Restmüll (graue Tonne), Leichtverpackungen (gelbe Tonne), Biomüll (braune Tonne) und Altpapier (blaue Tonne) an den Wohneinheiten eingeplant werden.

Sollten Stellplätze für Abfallsammelbehälter durch die Entsorgungsfahrzeuge nicht anfahrbar sein, ist im Außenbereich eine genügend große Fläche für die Bereitstellung der Abfallsammelbehälter einzuplanen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Abfallfraktionen zum Teil am gleichen Werktag abgeholt werden. Der Bereitstellungsplatz darf nicht mehr als 20 m von der Anfahrtstelle der Entsorgungsfahrzeuge entfernt sein.

4. Schutzgutbetrachtung

4.1 Mensch

a) Verkehrslärm

Das Plangebiet wird vornehmlich im Süden des Gebietes durch die Verkehrslärmemissionen des Südrings und die Rampen zur Joseph-Kardinal-Frings-Brücke beeinflusst. Der Verkehr auf den Straßen Auf der Böck und Hinter der Böck erzeugt geringfügigere Emissionen.

Die Beurteilungspegel liegen gemäß städtischer Straßenverkehrslärmkarte an der bestehenden Bebauung im südlichen Bereich des Plangebietes bei bis zu 62 dB(A) am Tag und bei bis zu 53 dB(A) in der Nacht. Entlang der Straße Hinter der Böck und im nördlichen Bereich der Straße Auf der Böck liegen die Werte bei bis zu 58 / 48 dB(A) für tags / nachts. Abseits der Straßen ergeben sich deutlich niedrigere Werte.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 / 45 dB(A) für tags / nachts werden somit entlang der straßenseitigen Fassaden teils überschritten, im restlichen Plangebiet jedoch eingehalten.

Für den Bebauungsplan ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Die Belastungen aus dem Verkehrslärm (Prognoseansätze) sind bezogen auf die geplante Bebauung geschossweise darzulegen (auch Einfluss des Schiffsverkehrs). Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind für die entsprechende Gebietsausweisung mit den jeweiligen Beurteilungspegeln abzugleichen und Überschreitungen aufzuzeigen. Lärmpegelbereiche bzw. prognostizierte Beurteilungspegel sind gemäß DIN 4109 (Interimslösung) festzulegen. Die Auswirkungen der Planung auf das Umfeld sind aufgrund ihrer Relevanz für die Abwägung gutachterlich aufzuzeigen. Zudem sind die neu geplanten und / oder maßgeblich geänderten Straßen gemäß 16.BImSchV zu untersuchen.

b) Gewerbeemissionen

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Betriebe und Wohnnutzung geprägt. Die Wohnnutzung befindet sich meist in straßenbegleitender Bebauung mit dazugehörigen Hausgärten. Die rückwärtig gelegenen Freiflächen wurden ursprünglich gartenbaulich genutzt. Bis auf wenige Ausnahmen liegen diese Flächen brach. Zum Teil befinden sich in der Nachbarschaft noch Hofstrukturen, Lagerhallen und Treibhäuser.

Durch das Nebeneinander unterschiedlich schutzwürdiger Nutzungen können immissionsschutzrechtliche Konflikte entstehen. Bei dieser Planung können die Konflikte durch Lärm, Licht, Gerüche und Staub, ausgehend von den landwirtschaftlich genutzten Flächen, verursacht werden. Zur Beurteilung der Verträglichkeit mit der Nachbarschaft müssen zunächst mögliche Emittenten ermittelt werden. In der Untersuchung muss geklärt werden, ob Nutzungskonflikte bestehen und wenn, wie diese gegebenenfalls gelöst werden können.

4.3 Boden

a) Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes

Im Umfeld um das Plangebiet befinden sich die Altablagerungen mit den Kataster-Nrn. 6, 15, 62 und 134 sowie die kleinräumige Verfüllung mit der Kataster-Nr. 331.

b) Altablagerungen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich keine Altablagerungen.

c) Altstandorte im Plangebiet

Im Plangebiet Westlich Hinter der Böck liegen keine Altstandorte.

d) Vorsorgender Bodenschutz

Schützenswerte Böden

Im Bebauungsplanbereich liegen gemäß Bodenfunktionskarte keine wertvollen oder sehr wertvollen Böden vor. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund der aktuellen Nutzung durch Befahrung, Bewirtschaftung und stellenweise durch die Aufbringung von Folien, deren Reste im Boden verbleiben, die Böden in weiten Teilen stark anthropogen überprägt bzw. beansprucht sind. Eine wesentliche Verschlechterung für das Schutzgut Boden ist nicht zu erkennen.

Bodenschutz und Klimaschutz

Die Neuordnungsfläche innerhalb des ca. 8 ha großen Plangebietes ist ca. 4 ha groß. Innerhalb dieser Neuordnungsfläche sind bereits jetzt ca. 1,5 ha versiegelt (Gewächshäuser, Pflaster und Asphalt). Die verbleibenden Freiflächen werden im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt.

Die Situation der Bodenkühlleistung ist unabhängig von der Situation der schützenswerten Böden zu betrachten und zu bewerten. Die bisher unversiegelten Flächen innerhalb des Neuordnungsgebietes zeigen eine sehr hohe Bodenkühlleistung. Es handelt sich hierbei um eine Flächengröße von insgesamt ca. 2,2 ha.

Auch wenn die vorgesehene Bebauung grundsätzlich eine lockere Bauweise mit Gärten und Grünflächen ist, kann von einem deutlichen Anstieg an versiegelter Fläche und damit Verlust an Böden mit sehr hoher Bodenkühlleistung ausgegangen werden.

Da eine Bilanzierung (Abgleich der aktuellen (Bodenkühlleistungs-) Situation mit der nach Umsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen (Bodenkühlleistungs-) Situation) nicht vorliegt, ist derzeit nicht abschätzbar, ob die Überplanung klimatische Auswirkungen haben wird oder nicht.

4.4 Wasser

a) Grundwasser

Grundwasserstände

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem minimale Grundwasserflurabstände von 1-2 m bzw. 2-3 m auftreten. Die Grundwasserstände sind maßgeblich vom Rheinpegel beeinflusst, was neben den geringen Flurabständen auch die großen Grundwasserschwankungen von über 6,4 m bedingt. Das Auftreten von Qualmwasser infolge extremen Rheinhochwassers, ist bisher nicht bekannt.

Der Grundwasserstand zum HHGW 1926 lag bei 32,50 - 33,00 m ü NN, zum HGW 1988 sogar bei 33,00 (im Osten) – 35,00 m ü NN (im Westen rheinnah), damit höher als 1926 und bei Geländehöhen zwischen 36-37 m ü NN nur 1-2 m unter Geländeoberkante.

Grundwassertemperatur

Die mittlere Grundwassertemperatur liegt derzeit bei 12,8 °C bzw. 12,1°C am Brunnen 00423 (Loggermessung).

Grundwasserbeschaffenheit

Schadstoffe wie CKW, PFT oder PAK sind nur in Spuren und punktuell nachweisbar und insgesamt nicht relevant.

Chlorid zeigt eine Konzentrationsabnahme von über 250 mg/l in den 80'iger Jahren auf Konzentrationen von im Mittel 66 mg/l (Messungen seit 2010), was anteilig auch auf die Verbesserung der Rheinwasserbeschaffenheit zurückgeführt werden kann.

Relevante Auffälligkeiten der Grundwasserbeschaffenheit sind auf die Landwirtschaft zurückzuführen.

So war Nitrat in den 80'iger Jahren mit Konzentrationen von 240 mg/l nachweisbar. Auch wenn eine Verbesserung der Nitratgehalte zu erkennen ist, liegen die Konzentrationen aktuell aber immer noch bei rund 90 mg/l.

EDTA-Gehalte im Grundwasser (wenige Messwerte) bis 9,9 µg/l sind wahrscheinlich auf den Einsatz von Düngemitteln zurückzuführen, ebenso wie die im Mittel leicht erhöhten Kaliumkonzentrationen (12 mg/l).

Auch verschiedene Pestizide und deren Metaboliten sind im Grundwasser nachweisbar. DMS, als Abbauprodukt des Fungizids Tolyfluanid ist mit max. 1,3 µg/l (2008) und aktuell (2018) noch mit 0,24 µg/l und Desphenylchloridazon, ein Metabolit des Chloridazon (max. 0,16 µg/l) im Grundwasser nachweisbar. In den letzten Jahren wurde ebenfalls Lenacil bis maximal 0,89 µg/l im Grundwasser nachgewiesen.

b) Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzlich obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht nach den wasserrechtlichen Regelungen auch für das Niederschlagswasser der Stadt.

Die außenliegende Randbebauung ist Bestand und bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Die innenliegenden Flächen des Plangebietes werden erstmals bebaut, daher findet § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) dort Anwendung und es ist eine ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers anzustreben.

Geplant sind öffentliche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Form von Mulden-Versickerungsanlagen. Ein hydrogeologisches Gutachten, das der Stadtentwässerungsbetrieb (SEBD) in Auftrag gegeben hat, zeigt, dass im betroffenen Bereich die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Versickerung gegeben sind. Berücksichtigt wurden dabei die durch die Rheinnähe stark schwankenden Grundwasserstände verbunden mit teils sehr geringen Flurabständen sowie die Durchlässigkeit der Böden.

Eine Aussage über die Erlaubnisfähigkeit der Versickerungsflächen nach den vorliegenden Planunterlagen kann jedoch erst erfolgen, wenn weitere wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Anlagen fachgutachterlich konkret berechnet wurden. Unter Berücksichtigung der o.g. hydrogeologischen Voraussetzungen sind dies eine konkrete Planung für die Anschlussmöglichkeiten der einzelnen Baublöcke, die entsprechend erforderliche Dimensionierung der Versickerungsflächen nach den anfallenden Niederschlagswassermengen sowie der Nachweis der erforderlichen Abstände der Versickerungsanlagen zu unterkellerten Gebäuden oder Grundstücksgrenzen.

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist auch die Qualität der Böden im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser nach BBodSchV zu überprüfen.

Um die Durchlässigkeiten des Bodens zu erhalten, sind Bodenverdichtungen im Bereich der Versickerungsflächen durch Befahren mit Fahrzeugen oder das Lagern von Baumaterial schon mit Beginn der Bautätigkeiten zu vermeiden. Dies ist durch Einzäunen der Standorte der geplanten bzw. bereits realisierten Versickerungsanlagen sicherzustellen.

Für die Versickerungsflächen als Teil der Abwasseranlagen ist eine textliche Festsetzung und Kennzeichnung erforderlich.

c) Oberflächengewässer

Im Plangebiet liegt kein Oberflächengewässer.

d) Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

e) Hochwasserbelange

Das Plangebiet liegt vollständig in einem Risikogebiet gemäß § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gebiete, die durch ein extremes Hochwasserereignis durch Überflutung beeinträchtigt werden, werden als sogenannte Risikogebiete bezeichnet. Sie liegen außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (HQ100).

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten werden große Areale des Bebauungsplanes bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) am Rhein mit einer Tiefe von bis zu 2-4 m überflutet werden. Sollte es zu einem solchen Ereignis kommen, ist mit erheblichen Sachschäden im Plangebiet zu rechnen. Zudem ist eine Gefahr für Leben und Gesundheit nicht auszuschließen.

Bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen kann das Plangebiet auch bereits bei einem häufigen (HQ10) oder mittleren (HQ100) Hochwasser überflutet werden.

Zuständige Behörde für das Überschwemmungsgebiet ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Hochwassergefahrenkarten für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) sowie die Hochwasserrisikogebiete (HQextrem) für das Teileinzugsgebiet „Rheingraben-Nord“ können online beim „Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen“ (MULNV) eingesehen werden unter:

<https://www.flussgebiete.nrw.de/node/6290> (Abfrage: Dezember 2019).

In den Risikogebieten ergeben sich gemäß § 78b WHG erweiterte Anforderungen an den Hochwasserschutz, die Berücksichtigung finden sollen. Diese betreffen den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist zudem gemäß § 5 Absatz 2 WHG im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen sowie zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere die Nutzung von Grundstücken ist dabei an die möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte anzupassen.

Extreme Hochwasserereignisse sind Katastrophenfälle, die an großen Gewässern wie z.B. dem Rhein bis zu einem gewissen Grad vorhersehbar sind, so dass die Möglichkeit besteht, die Öffentlichkeit zu warnen sowie sich als Einwohner selbständig zu informieren. Informationen, wie man sich selbst bei bevorstehendem Hochwasser schützen kann, sind beispielsweise auf der Homepage der Feuerwehr der Landeshauptstadt Düsseldorf zu finden unter:

<https://www.duesseldorf.de/feuerwehr/abteilungen/ Gefahrenabwehr- und-rettungsdienst/bevoelkerungsschutz-und-veranstaltungen/katastrophenschutz.html> (Abfrage Dezember 2019).

Grundsätze und Maßnahmen für eine hochwasserangepasste Bauweise sind beispielsweise der „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge (August 2016)“ des

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) zu entnehmen:

https://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/ministerien/BMUB/VerschiedeneThemen/2016/hochwasserschutzfibel-auflage-7-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abfrage Dezember 2019).

Diese Erläuterungen dienen der Information über mögliche Hochwassergefahren und vor zu erwartendem Hochwasser der Betroffenen in diesem Gebiet. Im Bebauungsplan erfolgt eine nachrichtliche Übernahme.

Deichschutzbelange

Der rheinnahe Teil des Bebauungsplangebietes liegt im Bereich der Deichschutzzone III des Rheindeiches. Daher bedarf die Errichtung baulicher Anlagen einer deichaufsichtlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Betroffen sind die geplanten Gebäude im Abstand von 100 m bis zum Deichfuß des Rheindeiches.

4.5 Luft

a) Lufthygiene

Bedeutende industrielle, gewerbliche oder verkehrliche Emittenten im Plangebiet selbst existieren nicht. Die Umgebung des Plangebietes hingegen weist durchaus gewichtige Emittenten auf: zu nennen ist der Schiffsverkehr auf dem Rhein, der Verkehr entlang des Südrings sowie die Kläranlage Düsseldorf Süd. Ihnen ist ein gewisser negativer Einfluss auf die lufthygienische Situation im Plangebiet zuzuschreiben. Insgesamt betrachtet dürfte jedoch die Einschätzung zutreffend sein, dass die lufthygienische Situation im Plangebiet hauptsächlich von der regionalen Hintergrundbelastung geprägt ist; Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub und Stickstoffdioxid gemäß 39. BImSchV sind deshalb im Plangebiet nicht zu erwarten.

Sofern die vorgelegte Planung realisiert wird, dürften auch künftig die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid gemäß 39. BImSchV eingehalten werden.

4.6 Klima

b) Stadtklima

Ausgangssituation

Das Plangebiet gehört nach der Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012, siehe Anlage) zu einem großräumigen regional bedeutsamen Ausgleichsraum, der sich zwischen Neuss und dem südwestlichen Düsseldorfer Stadtgebiet erstreckt und die Rheinuferzonen und die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zwischen den Rheinschleifen umfasst. Im Zusammenwirken mit der Leitfunktion des Rheins erfüllt dieser Ausgleichsraum eine wichtige Aufgabe als Frischluftlieferant für die angrenzenden dicht bebauten Düsseldorfer Stadtgebiete.

Laut Planungshinweiskarte würde eine weitere Bebauung oder Versiegelung des Ausgleichsraums sowohl die Kaltluftbildung als auch die Luftströmung behindern und ist deshalb zu vermeiden. Die Planungshinweiskarte merkt deutlich an, dass in Bereichen der Rheinschleifen bei Hamm, Himmelgeist und Itter eine Ausweitung der Siedlungen zu begrenzen ist, da dieser Ausgleichsraum für die Belüftung des Stadtgebiets von hoher Bedeutung ist. Derzeit liegen im Plangebiet bereits ungünstige Faktoren für die Kaltluftbildung wie mit schwarzen Folien abgedeckte Felder oder größere Gewächshäuser vor.

Im Süden des Plangebiets weist die Planungshinweiskarte zusätzlich auf die Förderung der Luftaustauschfunktion hin. Hier sollen die Bedingungen für einen Luftaustausch gefördert und möglichst keine Riegelbebauung zugelassen werden.

Planung

Die Planung sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets vor. Dabei sind in erster Linie maximal zweigeschossige Einzel-, Doppel- oder Kettenhäuser geplant.

Die zusätzliche Wohnbebauung kann die nächtliche Kaltluftbildung und die Luftströmung im Plangebiet schwächen, die für den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Ausgleichsraums wesentlich sind. Folgende Maßnahmen können diesen potenziellen klimatischen Belastungen entgegenwirken:

- Im Plangebiet ist eine flächenhafte Versiegelung zu vermeiden, ein möglichst hoher Durchgrünungsgrad vorzusehen und insbesondere darauf zu achten, dass größere zusammenhängende Grünflächen geschaffen werden.
- Eine Ausweitung von Gewächshäusern sowie schwarzen Folien sollte möglichst verhindert werden.
- Die Wärmeabstrahlung der Oberflächen sollte gering gehalten werden, z.B. durch die Beschattung versiegelter Flächen, die Verwendung von Materialien mit hohen Albedowerten sowie die Bepflanzung von Dächern und nicht überbauten Flächen.
- Zur Förderung der Luftströmung sollten im Plangebiet möglichst durchgängige Öffnungen bzw. Grünstrukturen gesichert werden.
- Im südlichen Bereich des Plangebiets ist eine Riegelbildung zu vermeiden, um hier die Bedingungen für einen Luftaustausch zu fördern.

Folgende Maßnahmen sind entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:

- Alle Flachdächer und flach geneigten Dächer mit einer Dachneigung bis max. 15 Grad Dachneigung sind dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen. Die zusätzliche Anbringung und Nutzung von Solaranlagen auf diesen Dächern wird empfohlen.

Hinweis: Eine Kombination von Dachbegrünungen und Solaranlagen schließt sich nicht aus. Insbesondere im Falle von Photovoltaikanlagen steigert eine Dachbegrünung durch die kühlende Wirkung der Vegetation die Leistungsfähigkeit der Photovoltaik-Module und damit die Energieeffizienz der Anlage.

- Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen, oberirdische Stellplätze und erforderliche oberirdische Feuerwehrbewegungszone sind so zu gestalten, dass sie jeweils über einen begrünenden Anteil von mindestens 30 % verfügen.
- Sämtliche nicht bebaute Teilflächen (z.B. Abstandsflächen, Tiefgaragen) sind so weit wie möglich zu begrünen.

c) Klimaanpassung

Infolge des Klimawandels sind geänderte Bedingungen, insbesondere

- häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen und
- häufigere und intensivere Starkregeneignisse

zu berücksichtigen. Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere innerstädtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet.

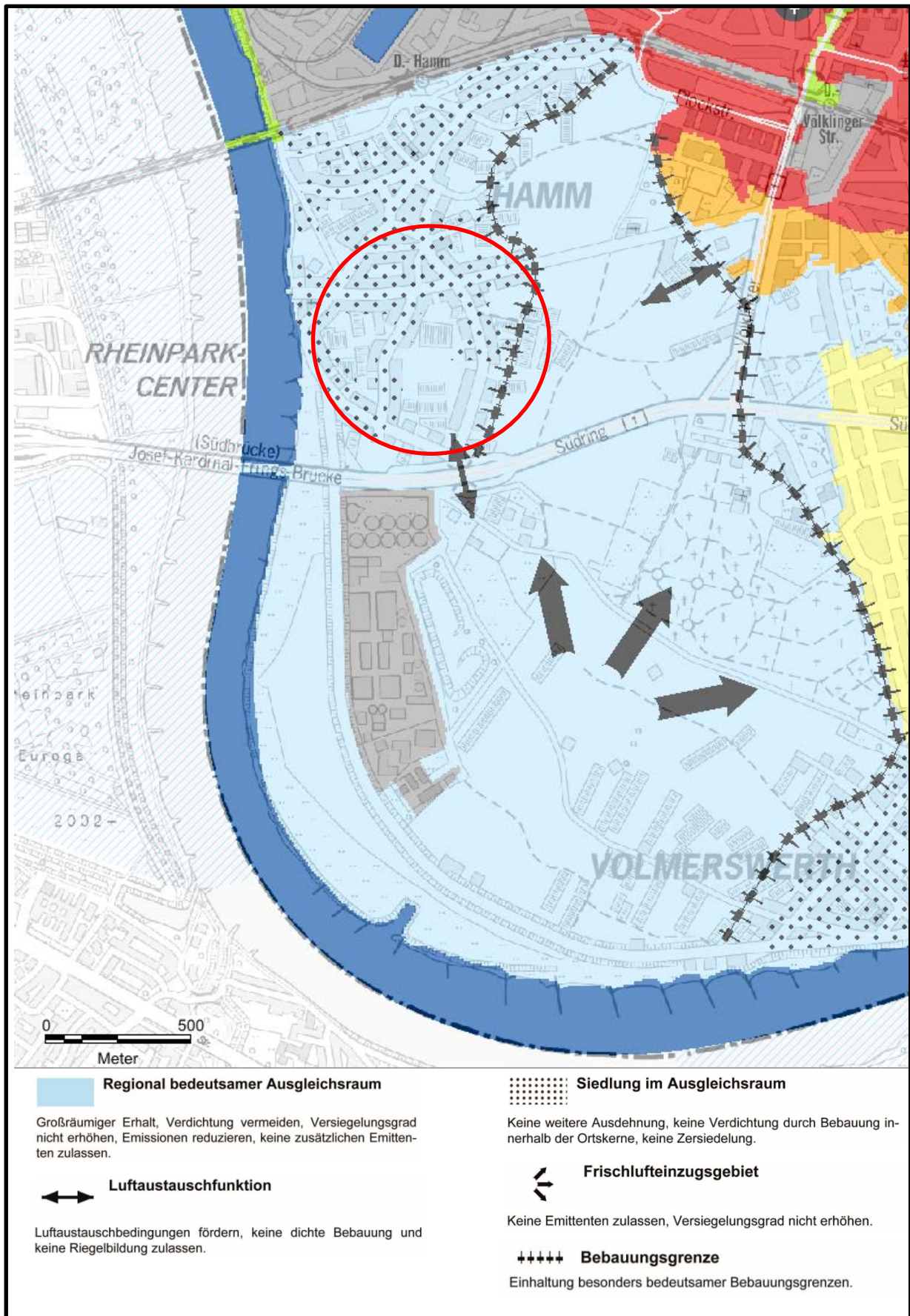
Dem Erhalt der Funktionsfähigkeit des regional bedeutsamen Ausgleichsraums kommt daher durch die zunehmende thermische Belastung infolge des Klimawandels eine besondere Bedeutung zu: Der Ausgleichsraum kann dazu beitragen, der zukünftig zunehmenden Hitzebelastung in den verdichteten Innenstadtbereichen entgegenzuwirken. Alle Maßnahmen, die zur Verbesserung der klimatischen Situation im Plangebiet beitragen (siehe Stadtklima), sind daher hier besonders wichtig und tragen zur Klimaanpassung bei.

Im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention des Niederschlagswassers und ortsnahe Verdunstung (z.B. Dachbegrünungen und Grünflächen mit Speicherpotenzial) die Klimaanpassung. Die geplanten öffentlichen Grünflächen zur Versickerung des Niederschlagswassers sind vor diesem Hintergrund sehr positiv zu bewerten.

Neumann

Anlage:

- Auszug aus der Planungshinweiskarte (2012)





WG: Nachtrag Westlich Hinter der Böck - Thema Boden und Altlasten

Renate Nitz An: Renate Nitz

15.05.2020 10:45

Von: Renate Nitz/intern/duesseldorf
An: Renate Nitz/intern/duesseldorf@duesseldorf

Von: Markus Krauser/intern/duesseldorf
An: Jörg Vorkamp/intern/duesseldorf@duesseldorf
Datum: 04.03.2020 10:40
Betreff: Nachtrag Westlich Hinter der Böck - Thema Boden und Altlasten

Hallo Herr Vorkamp,

anbei ein Nachtrag zur Stellungnahme der Abteilung 19/4 sowie zur gestrigen Besprechung zum o. g. Plangebiet:

Altstandorte im Plangebiet:

In der Stellungnahme des Umweltamtes steht, dass sich innerhalb des Plangebietes kein Altstandort befindet. Dort ist uns leider ein Fehler unterlaufen. Es befindet sich ein Altstandort mit der Kataster-Nr. 7786 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Der Altstandort ist nicht von den Neubaumaßnahmen betroffen, insofern handelt es sich um eine reine Formalität. Sie haben den Altstandort auch bereits richtigerweise im Plan markiert. Es wurde vereinbart, dass bei der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eine Korrektur im Bericht erfolgt.

Bodenuntersuchungen/ Gefährdungsabschätzung:

Aus Sicht des Umweltamtes sind keine flächendeckenden Bodenuntersuchungen auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet erforderlich (vgl. Stellungnahme des Umweltamtes).

Die Grundwassergüte wird durch umliegende Messstellen überwacht. Eine entsprechende Darstellung der Grundwasserbeschaffenheit im Plangebiet unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Vornutzung ist Bestandteil der Stellungnahme des Umweltamtes zur Ämterbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem o. g. Planverfahren. Demnach sind zwar verschiedene Düngemittel und Pestizide im Grundwasser nachweisbar, die aber eher auf lokale Eintragstellen (z. B. Lagerbereiche) zurückzuführen sind. Die diffusen Gehalte auf den landwirtschaftlichen Flächen selbst stellen erfahrungsgemäß keine Gefährdung für das Grundwasser dar.

Für den Wirkungspfad Boden-Mensch gibt es rechtlich gesehen hinsichtlich Pestiziden lediglich Prüfwerte für 2 Parameter. Flächendeckende Untersuchungen wurden in den Vergangenheit auf landwirtschaftlichen Flächen in Plangebieten nicht durchgeführt, da das Gefährdungspotential grundsätzlich als gering eingeschätzt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt ist auch nicht klar, welche Bereichen aufgefüllt werden. In diesen Bereichen entfällt die Betrachtung des Wirkungspfades Boden-Mensch für die derzeit vorliegenden Bodenbereiche in Gänze.

Es ist daher sinnvoll, die Herstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnis, falls erforderlich, über Regelungen zum Oberboden in den zukünftigen Bauantragsverfahren sicherzustellen. Flächendeckende Untersuchungen im Vorfeld werden als unverhältnismäßig und nicht zielführend betrachtet.

Für die Bereiche der Versickerungsmulden werden Untersuchungen für Wirkungspfad Boden-Grundwasser durchgeführt. Diese erfolgen im Zuge des Gutachtens, welches vom SEBD beauftragt wird. Hierzu schicke ich noch eine gesonderte Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Krauser

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Bauvorhaben und Flächenrecycling (19/4.5)
Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf

Tel.: +49.(0)211.89-25079

Fax: +49.(0)211.89-29564

E-Mail: markus.krauser@duesseldorf.de

Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

<https://www.duesseldorf.de/umweltamt.html>
